Geschäftsordnung

des Elternbeirats der Berta-Hummel-Schule 88348 Bad Saulgau

vom 11.04.2019

Auf Grund des § 57 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden Württemberg (SchG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 28 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratverordnung=EBVO) vom 16.Juli 1985 (K.u.U. S. 353), zuletzt geändert am 27. Juni 1998 (K.u.U. 1998, S. 144), gibt sich der Elternbeirat folgende Geschäftsordnung:

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden die §§ 55 und 57 SchG sowie die §§ 24 bis 29 EBVO, hinsichtlich der Wahl der Elternverteter in der Schulkonferenz § 47 Abs. 7 SchG und § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Elternbeirats sind gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 SchG mit gleichen Rechten und Pflichten die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter sowie die Elternvertreter und ihre Stellvertreter nach den §§ 21 bis 23 EBVO.

§ 3 Rechte und Aufgaben

Für das Recht und die Aufgabe des Elternbeirats, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, gelten die §§ 55 und 57 SchG mit der Maßgabe, dass § 55 Abs. 4 SchG auch auf die Behandlung von Angelegenheiten einzelner Schüler in Ausschüssen des Elternbeirats Anwendung findet.

Auszug aus § 55 SchG -Eltern und Schule-:

- (1) Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung mitzuwirken. Die gemeinsame Verant wortung der Eltern und der Schule für die Erziehung und Bildung der Jugend fordert die vertrauensvolle Zusam menarbeit beider Erziehungsträger. Schule und Elternhaus unterstützen sich bei der Erziehung und Bildung der Jugend und pflegen ihre Erziehungsgemeinschaft.
- (2) Das Recht und die Aufgabe, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, nehmen die Eltern
- 1. in der Klassenpflegschaft,
- 2. in den Elternvertretungen und
- 3. in der Schulkonferenz wahr.
- (3) Unbeschadet der Rechte volljähriger Schüler können deren Eltern die Aufgaben nach Absatz 2 wahrnehmen. ...
- (4) Angelegenheiten einzelner Schüler können die Elternvertretungen nur mit der Zustimmung von deren Eltern behandeln.



(5) Die Elternvertretungen üben ein Ehrenamt aus.

Auszug aus § 57 SchG -Elternbeirat-:

- (1) Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der Schüler einer Schule. Ihm obliegt es, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und pflegen, der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten, an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu stärken. Er wird von Schule und Schulträger beraten und unterstützt. Im Rahmen seiner Aufgabe obliegt es dem Elternbeirat insbesondere
- 1. die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern;
- 2. Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die Schule weiterzuleiten;
- 3. das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern;
- 4. für die Belange der Schule beim Schulträger, bei der Schulaufsichtsbehörde und in der Öffentlichkeit einzutreten, soweit die Mitverantwortung der Eltern es verlangt;
- 5. an der Beseitigung von Störungen der Schularbeit durch Mängel der äußeren Schulverhältnisse mitzuwirken;
- 6. bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung soweit sie das Leben der Schule berühren, mitzuwirken;
- 7. Maßnahmen, die eine Erweiterung oder Einschränkung der Schule oder eine wesentliche Änderung ihres Lehrbetriebs bewirken, zu beraten; dazu gehört auch die Änderung des Schultyps, die Teilung einer Schule oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Schule sowie die Durchführung von Schulversuchen.
- 8. die Festlegung der schuleigenen Stundentafel im Rahmen der Kontingentstundentafel und die Entwicklung schul eigener Curricula im Rahmen des Bildungsplanes zu beraten.
- (2) Der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat über seine Rechte und Pflichten sowie alleAngelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, und erteilt dienotwendigen Auskünfte. Der Elternbeirat soll gehört werden, bevor der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind.
- (3) Die Eltern der Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte einen Klassenelternvertreter und dessen Stellvertreter. Die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter bilden den Elternbeirat der Schule.
- (4) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäfts ordnung.



2. Abschnitt

Wahl der Funktionsinhaber

§ 4 Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters:

- (1) Wahlberechtigt sind gemäß § 57 Abs. 4 Satz 1 SchG und § 25 EBVO die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter.
- (2) Dabei sind nicht wählbar:
 - 1. Schulleiter, Stellvertretende Schulleiter und Lehrer einer öffentlichen Schule des Landes.
 - 2. Ehegatten oder Lebenspartner der Lehrer der Schule.
 - 3. Ehegatten oder Lebenspartner der in § 14 Abs. 2 Nr. 5 genannten Vertreter des Schulträgers.
- (3) Zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Elternbeirats kann nicht gewählt werden, wer bereits an einer anderen Schule desselben Schulträgers eines dieser Ämter innehat.

(4) Wahltermin:

- 1. Die Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters findet nach der Wahl der Mitglieder des Elternbeirats (§ 25 EBVO), spätestens aber innerhalb von neun Wochen nach Beginn des Unterrichts in dem Schuljahr statt, das auf den Ablauf der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaber folgt.
- 2. Die Wahl ist nach erfolgter Wahl der Mitglieder des Elternbeirats, spätestens nach Ablauf der Frist für diese Wahl (§ 14 Abs. 1 Satz 2 EBVO), zulässig. Das gilt auch dann, wenn zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Mitglieder gewählt sind.

§ 5 Sonstige Funktionsinhaber

- (1) Der Elternbeirat bestellt einen Schriftführer und und einen Kassenverwalter. Beide Funktionen können durch dieselbe Person ausgeführt werden.
- (2) Für den Schriftführer ist ein Stellvertreter zu wählen. Ist der Schriftfüher auch Kassenverwalter, so ist diese Person auch stellvertretender Kassenverwalter.
- (3) Sollten Schriftführer, Kassenverwalter und weitere Funktionsinhaber bestellt werden, erfolt die Bestellung durch Wahl. Für diese gilt § 4 entsprechend.

§ 6 Vorbereitung der Wahl, Einladung

- (1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt gemäß § 26 Abs. 6 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 EBVO dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Sind beide verhindert, so beauftragt der geschäftsführende Vorsitzende des Elternbeirats ein Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.
- (2) Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Sie kann durch Vermittlung des Schulleiters den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden.
- (3) Elternvertreter, die gegenüber der Schule oder dem Elternbeirat ihre Emailadresse zur Kommunikation angegeben haben, können die Einladung abweichend von (2) an diese Emailadresse erhalten (statt eines Briefes).



§ 7 Wahlleiter

- (1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 6 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.
- (2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Elternbeirats (§ 8) fest.
- (3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.
- (4) Der Wahlleiter hat,
 - das Ergebnis der Wahl ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer unter Feststellung der Wahlfähigkeit (§8) in einer Niederschrift festzuhalten;
 - 2. einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 9 Abs. 1 Nr.4) abzugeben;
 - nach erklärter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten unverzüglich allen Mitgliedern des Elternbeirats, dem Schulleiter und dem geschäftsführenden Gesamtelternbeirat schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Wahlfähigkeit

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 9 Wahlverfahren

- (1) Für die Abstimmung gelten gemäß § 26 Abs. 6 EBVO die Abstimmungsgrundsätze des § 18 EBVO mit folgender Maßgabe:
 - 1. Die Wahl findet auf Antrag geheim statt. Wird ein Antrag nicht gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt.
 - 2. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
 - 3. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los; die Wahlordnung kann etwas anderes bestimmen.
 - Briefwahl ist nicht zulässig.
 - 5. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen; bei Stimmengleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch da bei keine Mehrheit, so entscheidet das Los.
 - 6. Die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung (§ 7 Abs. 4) abzugeben.
 - 7. Wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist sie möglichst rasch zu wiederholen.
- (2) Für die Wahl des Schriftführers und sonstiger Funktionsinhaber gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet wird.

§ 10 Amtszeit

- (1) Für die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters gelten folgende Regelungen:
 - 1. Die Amtszeit dauert ein Schuljahr und bei Wiederwahl zwei Schuljahre.
 - 2. Für Beginn und Ende der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 EBVO die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 EBVO entsprechend.
 - 3. Für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 EBVO die Vorschriften des § 16 EBVO entsprechend mit folgender Maßgabe:
 - a) Das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vor Abschluss des Schuljahres verläßt.
 - b) Für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter (Alternative: der Vorsitzende oder sein Stellvertreter; Alternative: der Vorsitzende) vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden.
 - c) für die Neuwahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend.
- (2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber sowie ihre Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt Absatz 1 entsprechend.

3. Abschnitt

Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz

§ 11 Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz

Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz gemäß § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats, seines Stellvertreters und der sonstigen Funktionsinhaber. Für die Wahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend mit folgender Maßgabe:

- 1. Die Wahl wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet.
- Die Wahl kann in der gleichen Sitzung vorgenommen werden, in der Vorsitzender, Stellvertreter und sonstige Funktionsinhaber gewählt werden; Voraussetzung ist, dass in der Einladung auf die Durchführung dieser Wahl besonders hingewiesen wurde. Die Vertreter und ihre Stellvertreter können auch gemeinsam gewählt werden.
- Für die Zahl der zu wählenden Vertreter und Stellvertreter gilt §2 Schulkonferenzordnung (Hinweis: Bei Schulen mit mehreren Schularten/Schultypen sollte darauf geachtet werden, dass möglichst alle vertreten sind).
- 4. Die Namen und Anschriften der Gewählten sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl unverzüglich dem Schulleiter und allen Elternbeiratsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

4. Abschnitt

Wahlanfechtung

§ 12 Anfechtungsverfahren

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 EBVO mit folgender Maßgabe:

Ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 26
EBVO oder die Vorschriften der §§ 4 bis 11 dieser Geschäftsordnung verstoßen worden und eine Be
richtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht ge
ändert oder beeinflußt werden konnte.



- 2. Der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden.
- 3. Der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen.
- 4. Über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberrechtigt.
- 5. Wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren.
- 6. Die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekannt zu geben.
- 7. Wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen.
- 8. Ein Elternvertreter dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

5. Abschnitt

Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen

§ 13 Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Er lädt zu den Sitzungen des Elternbeirats ein, bereitet sie vor und leitet sie. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle sein Stellvertreter. Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende obliegt es, Auskünfte über Beschlüsse des Elternbeirats und Stellungsnahmen des Elternbeirats gegenüber Dritten zu geben. Er kann dieses Befungnis im Einzelfall an den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.
- (3) Der Vorsitzenden überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Geschäftsordnung.
- (4) Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Elternbeirats und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Sitzungen, Einladung

- (1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann durch Postversand, E-Mail oder durch Vermittlung des Schulleiters den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (3) Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies
 - a) mindestens 3 Mitglieder oder
 - b) der Schulleiter,
 - unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- (4) Wird der Schulleiter zu einer Sitzung des Elternbeirats mit gleicher Frist wie die Eltern und unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen, soll er, im Verhinderungsfall sein ständiger Vertreter, teilnehmen.
- (5) Der Elternbeirat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen zuziehen.



§ 15 Kommunikation, Information und Datenschutz

- (1) Die hauptsächliche Kommunikationsform zwischen den ElternverterInnen ist zwecks Schnelligkeit und Kostengründen die Benachrichtigung per E-Mail.
- (2) Alle erhaltenen Adress- und Kommunikationsdaten der Elternvertreter werden nur zur Kommunikationszwecken zwischen dem Elternbeirat und den Klassenverterter vom Vorstand des Elternbereits elektronische gespeichert und verwendet.

§ 16 Beratung und Abstimmung

- (1) Angelegenheiten für die nächste Elterbeiratssitzung müssen dem Vorsitzenden schriftlich, auch per E-Mail, bis spätestens 3 Werktage vor der Sitzung angezeigt werden. Diese werden dann in die Tagesordnung aufgenommen.
- (2) Sollten Angelegenheiten die nicht auf der Tagesordnung stehen, in der Sitzung behandelt werden, müssen dies von einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Elternvertreter gewünscht werden. Diese Themen müssen am Beginn der Sitzung unter dem Sitzungspunkt "Tagesordung" vorgebracht werden. Sie werden dann in die Tagesordung aufgenommen und am Ende der Sitzung unter dem Punkt "Sonstiges" behandelt.
- (3) Der Elternbeirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlußfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Der Elternbeirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Es wird offen abgestimmt (durch Zuruf oder Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens drei Stimmberechtigte verlangen.
- (6) Der Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.
- (7) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlußfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Im Falle des Absatzes 5 ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

§ 17 Ausschüsse

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern des Elternbeirats bestehen. Für die Ausschüsse gelten § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 und 4 sowie § 15 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§18 Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung und die Änderung der Wahlordnung gelten zusätzlich folgende Bestlmmungen:

- 1. eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft;
- 2. die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war;
- 3. für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.



6. Abschnitt

Beitragserhebung, Kassenführung

§ 18 Unkostendeckung

(1) Für die Deckung der notwendigen Kosten kann der Elternbeirat freiwillige Beiträge erheben (z.B. "Elternfünfer"). Über Erhebung und Höhe eines freiwilligen Beitrages entscheidet der Elternbeirat jeweils in der letzten Sitzung des Schuljahres für das Folgende. Der Beschluss ist durch den Schriftführer festzuhalten.

§ 19 Elternkasse

- (1) Der Kassenverwalter führt die laufenden Kassengeschäfte.
- (2) Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zwei Kassenprüfer, die einmal am Ende des Schuljahres die Kassenführung prüfen und das Ergebnis dem Elternbeirat bekannt geben.
- (3) Den Kassenprüfern obliegt das Recht, die Elternbeiratskasse und Buchführung jederzeit zu überprüfen.
- (4) Hierfür wird ein Treuhandkonto bei einer deutschen Bank geführt. Kontoinhaber ist der Kassenwart. Eine Kontovollmacht wird für den Elternbeiratsvorsitzenden eingerichtet.
- (5) Über Erhebung und Höhe eines freiwilligen Beitrages entscheidet der Elternbeirat jeweils in der letzten Sitzung des Schuljahres für das Folgende. Der Beschluss ist schriftlich im Protokoll niederzulegen.
- (6) Die freiwillig erhobenen Beiträge können zur Deckung der Kosten des Elternbeirats, zur Weiterbildung des El-Ternbeirats, zur Unterstützung schulischer Projekte und zur Kommunikationspflege zu den Eltern und Dritten verwendet werden.
- (7) Der Elternbeiratsvorsitzende kann über ein Budget bis max. 150 € pro Schuljahr direkt für die Geschäftsführung verfügen. Hierzu hat er dem Elternbeirat über die Verwendung Rechenschaft am Ende des Schuljahrs zu geben.

Der Kassenwart entscheidet gemeinsam mit dem Elternbeiratsvorsitzenden und dessen Stellvertretern über die Ausgabenverteilung der Elternbeiratskasse mit einfacher Mehrheit. Der Antrag und der Beschluss sind jeweils schriftlich niederzulegen.

7. Entsendung in den Gesamtelternbeirat der Bad Saulgauer Schulen (GEB)

Die Entsendung der Teilnehmer in den Gesamtelternbeirat erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats, seiner Stellvertreter und der sonstigen Funktionsinhaber. Die Entsendungen erfolgen mit folgender Maßgabe:

- (1) Es können nur der Elternbeiratsvorsitzende und seine Stellvertreter in den Gesamtelternbeirat der Bad Saulgauer Schulen entsendet werden.
- (2) die Entsendung kann in der gleichen Sitzung vorgenommen werden, in der Vorsitzender, Stellvertreter und sonstige Funktionsinhaber gewählt werden; Voraussetzung ist, dass in der Einladung auf die Entsendung be sonders hingewiesen wurde.
- (3) Es werden der Elternbeiratsvorsitzende, sein Stellvertreter und 2 weitere Ersatzpersonen entsendet.
- (4) Die Namen und Anschriften der entsendeten Personen zum Gesamtelternbeirats aller Bad Saulgauer Schulen (GEB) sind unverzüglich dem Schulleiter der BHS und dem bisherigen Gesamtelternbeiratsvorsitzenden durch den Schriftführer schriftlich mitzuteilen.

8. Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz

Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz gemäß § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats, seiner Stellvertreter und der sonstigen Funktionsinhaber. Für die Wahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend mit folgender Maßgabe:

- (1) Die Wahl wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter, geleitet.
- (2) Die Wahl kann in der gleichen Sitzung vorgenommen werden, in der Vorsitzender, Stellvertreter und sonstige Funktionsinhaber gewählt werden; Voraussetzung ist, dass in der Einladung auf die Durchführung dieser Wahl besonders hingewiesen wurde. Die Vertreter und ihre Stellvertreter können auch gemeinsam gewählt werden.
- (3) Für die Zahl der zu wählenden Vertreter und Stellvertreter gilt § 2 Schulkonferenzordnung.
- (4) Die Namen und Anschriften der Gewählten sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl unverzüglich dem Schulleiter der BHS und allen Elternbeiratsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

9. Abschnitt In-Kaft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Bad Saulgau, 11.04.2019

Vorsitzender des Elternbeirats

Stellvertretende Vorsitzende des Elterheirats

Bad Saulgau, 09.09.2019

Schriftführerin

